

Statuten der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841

Damit diese Statuten leichter lesbar sind, wird für sämtliche Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Basel ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt für Jugendliche und Erwachsene eine Musikschule und unterhält verschiedene Ausbildungs- und Orchesterstufen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftskategorien und Beitritt

Mitglied des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinsstatuten anzuerkennen und die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Verein kennt Aktivmitglieder / Kollektivmitglieder / Freunde der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 (Jahresmitglieder sowie lebenslange Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder. Wer dem Verein beitreten will, hat dies (vorbehältlich von Art. 4) schriftlich zu erklären.

Personen, welche über ein Kollektivmitglied bei der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 Musikunterricht erhalten, müssen nicht selbst Vereinsmitglied sein.

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

Dem Grundsatz nach hat die Aktivmitgliedschaft, wer als erwachsene Person selbst oder als erziehungsberechtigte Person minderjähriger Jugendlicher die musikalischen Angebote des Vereins nutzt.

Aktivmitglieder sind demgemäss erziehungsberechtigte Personen von minderjährigen Jungmusikanten und die volljährigen Jungmusikanten, welche als Aktivmitglieder aufgenommen worden sind. Für in einem gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Jungmusikanten muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel ein Elternteil) Aktivmitglied

sein. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Minderjährigen ihre Verpflichtungen gemäss Musikreglement wahrnehmen, und vertreten diese punkto Rechten und Pflichten. Wird ein Jungmusikant volljährig, so kann er die Aktivmitgliedschaft beantragen. Er muss sie beantragen, sofern er weiterhin die musikalischen Leistungen des Vereins beansprucht und keine weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person Aktivmitglied ist. Sobald der letzte von ihnen vertretene Jungmusikant die Aktivmitgliedschaft erlangt oder seinen Rücktritt als Jungmusikant erklärt hat, wird die erziehungsberechtigte Person Freund der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841, sofern sie nicht ihren Austritt aus dem Verein erklärt.

Art. 5 Freunde der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841

Als Freunde der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten. Erziehungsberechtigte von Jungmusikanten werden dies automatisch, sofern sie nach Erlöschen der Aktivmitgliedschaft nicht ihren Austritt erklären.

Art. 6 Kollektivmitgliedschaft

Als Kollektivmitglieder werden andere Blasmusikvereine aufgenommen, die ihre Vereinsmitglieder zum Musikunterricht in die Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 schicken, sowie juristische Personen generell, die die Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 unterstützen wollen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Vereinsstatus der Jungmusikanten

Minderjährige Jungmusikanten werden von den erziehungsberechtigten Personen vertreten. Wird ein Jungmusikant volljährig, so kann er die Aktivmitgliedschaft beantragen. Beendet ein als Aktivmitglied aufgenommener Jungmusikant seine musikalische Laufbahn, so wird er automatisch Freund der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841, sofern er nicht seinen Austritt erklärt.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die Kollektivmitglieder stimmen über eine delegierte Person. Sie entrichten die gemäss Finanzreglement festgelegten Beiträge und Gebühren und haben Anrecht auf die entsprechenden Vereinsleistungen.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Bei Freunden der Knaben- und Mädchenmusik Basel 1841 wird der Austritt sofort wirksam.

Mitglieder, die in erheblicher Weise gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins

verstossen oder welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die operative Leitung
- D. Die Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) vom Vorstand einberufen. Das Datum wird spätestens im Dezember publiziert.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Stimmberechtigten dies verlangt.

Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung der Post übergeben worden ist. Die Wiedergabe der Einladung im Vereinsorgan, das allen Mitgliedern zugestellt wird, genügt.

Art. 13 Anträge

Anträge zur Traktandenliste sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- 1.. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2.. Jahresbericht des Präsidenten
- 3.. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- 4.. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 5.. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- 6.. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- 7.. Änderungen der Statuten

Art. 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative

Mehr massgebend.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Beschlussfassung verlangt.

B) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Musikalische Leiter oder ein von ihm delegierter Vertreter sowie das Sekretariat nehmen an den Vorstandssitzungen teil, wobei sie über kein Stimmrecht verfügen.

Art. 17 Kompetenzen / Kommissionen

Der Vorstand besitzt sämtliche Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. Er kann für einzelne Geschäfte Kommissionen einsetzen.

Art. 18 Unterschriftenregelung

Den Verein verpflichten sowie Finanzgeschäfte abwickeln können der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der operativen Leitung. Der Vorstand ist berechtigt, abweichende Regelungen vor allem für die Abwicklung des Tagesgeschäfts in einem Reglement zu treffen.

C) Operative Leitung

Art. 19 Zusammensetzung

Die operative Leitung ist zuständig für das laufende Tagesgeschäft der Musikschule und setzt sich zusammen aus dem Sekretariat, der musikalischen Leitung sowie einem Mitglied des Vorstands, vorzugsweise dem Kassier. Letzterer hat die Verwaltungsfunktion inne.

Art. 20 Kompetenzen

Die Kompetenzen der operativen Leitung werden vom Vorstand festgelegt. Die Kompetenzen in finanzieller Hinsicht sind im Finanzreglement festgehalten, welches der Vorstand erlässt.

D) Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus dem ersten Rechnungsrevisor, dem zweiten Rechnungsrevisor sowie dem Suppleanten. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf ein Jahr gewählt und rücken in ihrer Funktion nach. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine externe Kontrollstelle einzusetzen.

IV. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement. Darin werden die Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge geregelt sowie die Unterschriftenberechtigungen festgelegt.

Art. 23 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statuten-Revisionen, Auflösung und Liquidation

Art. 24 Statuten-Revision

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die entsprechenden, formulierten Anträge müssen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Art. 25 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mit dieser Zweckangabe einberufenen Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Es müssen der Auflösung vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der vorhandenen Aktiven. Sie sind wenn möglich einer Institution zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2012 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 2007 sowie alle bisherigen Bestimmungen und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Dr. Beat Ochsner

Beat Eichner